

## **V E R M E R K**

### **Planfeststellungsverfahren „PSW Atdorf“; enteignungsrechtliche Vorwirkung**

Der Antrag der Schluchseewerk AG, für den Gewässerausbau (Unterbecken) und den Ausbau der Hochspannungsfreileitung nach dem WHG bzw. dem EnWG die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses auszusprechen, ist aus Rechtsgründen zurückzuweisen. Hierfür sind die folgenden Gründe maßgebend:

#### 1.1

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist das Planfeststellungsverfahren für das PSW Atdorf nach den §§ 20 bis 22 UVPG iVm §§ 72 - 78 LVwVfG durchzuführen. Weder das UVPG noch das LVwVfG beinhalten Regelungen zur „enteignungsrechtlichen Vorwirkung“. Der in einem einheitlichen Planfeststellungsverfahren ergangene Planfeststellungsbeschluss ersetzt in entsprechender Anwendung des § 75 Abs. 1 LVwVfG die für das Gesamtvorhaben notwendigen Entscheidungen. Dies schließt es aus, die einheitlich getroffene Entscheidung in einen wasser-, energiewirtschafts- und uvp-rechtlichen Planfeststellungsbeschluss aufzuspalten und die einzelnen Teile getrennt nach den für sie geltenden verfahrensrechtlichen Regelungen zu behandeln (VGH Mannheim, Beschluss vom 14.02.2000 – 8 S 2852/99 –, beck-online). Die Frage, ob eine enteignungsrechtliche Vorwirkung gegeben ist, kann dabei nur aus der Sicht des einheitlichen Projekts „Pumpspeicherwerk“ beantwortet werden, das neben dem Unterbecken noch weitere Vorhabenbestandteile umfasst, für die das Gesetz gerade keine enteignungsrechtliche Vorwirkung vorsieht. In der Praxis würden sich insbesondere bei den Flächen, die für den naturschutzrechtlichen Ausgleich vorgesehen sind, vielfältige Zuordnungsprobleme ergeben, wenn für einzelne Vorhabenbestandteile, für andere aber nicht, die enteignungsrechtliche Vorwirkung zu bejahen wäre.

Da sich das Verfahren nach dem UVPG iVm LVwVfG richtet und beide Gesetze das Rechtsinstitut der „enteignungsrechtlichen Vorwirkung“ nicht kennen, kann für das Vorhaben „PSW Atdorf“ die enteignungsrechtliche Vorwirkung nicht ausgesprochen werden.

## 1.2

Das WHG kommt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde als Enteignungsgrundlage auch generell nicht in Betracht. Das Vorhaben „PSW Atdorf“ leitet seine Planrechtfertigung aus energiewirtschaftlichen Zwecken her, wie die Sicherheit der Energieversorgung zu stützen und Regelenergie bereit zu stellen.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist die Festlegung des jeweiligen Enteignungszweckes durch den Gesetzgeber eine eigenständige, verfassungsunmittelbar geltende Enteignungsvoraussetzung, die zur Konsequenz hat, dass eine von der Verwaltung durchgeführte Enteignung für einen im zugrunde gelegten Gesetz nicht zugelassenen Enteignungszweck die grundrechtliche Eigentumsgewährleistung (Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG) verletzt (BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 18.02.1999 – 1 BvR 1367/88 –, juris). Die Verwaltung darf zur Durchsetzung eines Vorhabens deshalb nur „dasjenige Enteignungsgesetz anwenden, das der nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes für den jeweiligen Sachbereich zuständige Gesetzgeber erlassen hat“ (BVerfG, Urteil vom 10. März 1981 – 1 BvR 92/71, 1 BvR 96/71 –, BVerfGE 56, 249, juris).

Die wasserrechtliche Enteignungsregelung des § 71 WHG kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht so ausgelegt werden, dass auf dieser normativen Grundlage eine Enteignung zur Verwirklichung beliebiger (Gewässerausbau-)Maßnahmen mit wasserwirtschaftlicher Relevanz zulässig ist. Zweck der Errichtung von Pumpspeicherwerken ist die Stromerzeugung, konkret die Bereitstellung von Regelenergie und von Systemdienstleistungen. An dieser enteignungsrechtlich maßgebenden Zwecksetzung ändert sich nichts dadurch, dass Bestandteil des Vorhabens die Herstellung eines Gewässers ist und dass für Teile des Vorhabens auch ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden könnte. Da Art. 14 Abs. 3 S. 2 GG eine genaue gesetzliche Beschreibung des Enteignungszwecks gebietet und den wasserrechtlichen Vorschriften zum Gewässerausbau nicht mit hinreichender Klarheit entnommen werden kann, dass danach auch zugunsten eines Vorhabens enteignet werden darf, mit dem nicht primär wasserwirtschaftliche Zwecke im Sinne des § 1 WHG (Fröhlich, Enteignung zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie?, ZfW 2014, 186, 193), sondern energiewirtschaftliche Zwecke verfolgt werden, scheidet § 71 WHG als Enteignungsgrundlage aus.

Ob für ein Vorhaben, mit dem energiewirtschaftliche Zwecke verfolgt werden, zugunsten eines privatrechtlich organisierten Energieversorgungsunternehmens enteignet werden darf, ist im EnWG geregelt. In § 45 Abs. 1 Nr. 2 EnWG ist vorgesehen, dass die Entziehung von Grundeigentum zulässig ist, soweit sie zur Durchführung eines „sonstigen Vorhabens zum Zwecke der Energieversorgung“ erforderlich ist (vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 20.03.1984 – 1 BvL 28/82 -, beck-online). Nachdem das PSW Atdorf ein Vorhaben ist, das der Stabilität der Energieversorgung dienen soll, ist diese Enteignungsregelung für das Pumpspeicherwerk mit all seinen Teilanlagen maßgeblich. Nach § 45 Abs. 2 EnWG ist für die Regelung des § 45 Abs. 1 Nr. 2 EnWG – im Gegensatz zu der Regelung des Abs. 1 Nr. 1 – keine enteignungsrechtliche Vorwirkung gegeben.

Auch aus den dargestellten verfassungsrechtlichen Gründen kann die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses daher nicht ausgesprochen werden.

gez. Jörg Gantzer; ELB